

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.125.036

Wien, am 14. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Februar 2023 unter der Nr. **14127/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verordnungen der Österreichischen Nationalbank“. an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3 bis 6:

1. *Haben Sie, Herr Bundeskanzler, oder einer Ihrer Vorgänger bei der Erlassung oder Aufhebung einer Verordnung gem. §2 Abs 1 Sanktionengesetz, im Zeitraum seit 2014, die alleinige Zustimmung erteilt?*
 - a. *Wenn ja, wann und in welchen Fällen?*
 - b. *Wenn ja, welche Gründe lagen für die Annahme von Gefahr in Verzug vor?*
3. *Haben Sie bzw. wer aus Ihrem Ressort (auf Ihre wann erteilte Weisung/Aufforderung/... hin oder aus eigenen Stücken?) sich seit 21.02.2022 eigeninitiativ zum Thema Sanktionen aufgrund des Angriffskrieges Putins gegen die Ukraine informiert?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wann in welchem Umfang durch wen?*

- b. Welche Maßnahmen setzten Sie bzw. wer aus Ihrem Ressort (auf Ihre wann erteilte Weisung/Aufforderung/... hin oder aus eigenen Stückchen?) in der Folge wann?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
 - 4. Haben Sie bzw. wer aus dem BKA seit dem 21.02.2022 aktiv zu Gesprächsrunden zum Thema Sanktionen und weiterer der im Sanktionengesetz und/oder Devisengesetz gegen Russland eingeladen?*
 - a. Wenn ja, von welchem/n Ressort(s) und wer war wann anwesend?*
 - i. Wie oft gab es solche Gesprächsrunden (Bitte um genaue Auflistung der anwesenden Ressorts inklusive des jeweiligen Datums)?*
 - ii. Welche eingeladenen Ressorts sind der Einladung aus welchem Grund nicht gefolgt?*
 - b. Wenn ja, was war wann das Ergebnis der Gespräche?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
 - 5. Wurden Sie bzw. wer aus dem BKA seit dem 21.02.2022 von anderen Ressorts zu Gesprächsrunden zum Thema Sanktionen und weiterer der im Sanktionengesetz und/oder Devisengesetz gegen Russland genannten Maßnahmen eingeladen?*
 - a. Wenn ja, von welchem/n Ressort(s) und wer war wann anwesend?*
 - b. Wenn ja, was war wann das Ergebnis der Gespräche?*
 - c. Wenn ja, sind Sie bzw. wer aus dem BKA diesen Einladungen gefolgt?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*
 - 6. Haben Sie bzw. wer aus Ihrem Ressort auf Ihre wann erteilte Weisung/Aufforderung/... hin sich seit 21.02.2022 eigeninitiativ an die OeNB gewandt hinsichtlich der Erlassung von Sanktionen bzw. weiterer der im Sanktionengesetz und/oder Devisengesetz genannten Maßnahmen?*
 - a. Wenn ja, wann und zu welchen Maßnahmen genau?*
 - b. Haben Sie bzw. wer aus Ihrem Ressort auf Ihre wann erteilte Weisung/Aufforderung/... sich aktiv an die OeNB gewandt, um über das Erlassen von Verordnungen wegen Gefahr in Verzug gem. §2 Abs 1 Sanktionengesetz und/oder §4 Abs 2 Devisengesetz zu sprechen?*
 - i. Wenn ja, wann, mit wem und mit welchem Ergebnis?*
 - ii. Wenn nein, warum war es aus Ihrer Sicht nicht notwendig?*

Im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundeskanzleramtes gemäß Bundesministeriengesetz sind sowohl mein Ressort als auch ich laufend mit der Sanktionspolitik der EU befasst.

Im Übrigen darf ich zu den Zuständigkeiten in Österreich bei der Verhängung, Überwachung und Umsetzung von EU-Sanktionen sowie zum Kontakt und Informationsaustausch zum Thema Sanktionen auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10394/J vom 25. März 2022 verweisen.

Zur Zusammensetzung und Arbeit der interministeriellen Task Force zur Umsetzung der EU-Sanktionen darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13522/J vom 13. Jänner 2023 durch den Bundesminister für Inneres sowie auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13523/J vom 13. Jänner 2023 verweisen.

Zu Frage 2:

2. *Haben Sie oder einer Ihrer Vorgänger bei der Erlassung oder Aufhebung einer Verordnung gem. §4 Abs 2 Devisengesetz, im Zeitraum seit 2014, die alleinige Zustimmung erteilt?*
 - a. *Wenn ja, wann und in welchen Fällen?*
 - b. *Wenn ja, welche Gründe lagen für die Annahme von Gefahr in Verzug vor?*

Mit Schreiben vom 28. Februar 2014 stimmte der ehemalige Bundeskanzler Werner Faymann der Erlassung der Verordnung der Österreichischen Nationalbank gemäß § 4 Abs. 1 Devisengesetz 2004 in Zusammenhang mit der damaligen Lage in der Ukraine (Verordnung DevG 1/2014) zu. Der Rat der EU hat am 20. Februar 2014 Schlussfolgerungen angenommen, die die Erlassung von restriktiven Maßnahmen gegen ukrainische Personen vorsahen. Damals liefen in den Gremien der Europäischen Union Verhandlungen zur Umsetzung dieser politischen Vorgabe. Um zu verhindern, dass bis zum Inkrafttreten von EU-Maßnahmen deren spätere effektive Umsetzung beeinträchtigt wird, wurden so rasch wie möglich vorläufige Maßnahmen im Rahmen einer Verordnung der Österreichischen Nationalbank nach dem Devisengesetz 2004 ergriffen. Es bestand insofern Gefahr in Verzug, als dass die betroffenen Vermögenswerte ins Ausland transferiert werden könnten, weshalb gemäß § 4 Abs. 2 Devisengesetz 2004 die Zustimmung des Bundeskanzlers anstelle der Zustimmung der Bundesregierung eingeholt wurde.

Karl Nehammer

